

23.09.05

Beschluss

des Bundesrates

Verordnung über den automatisierten Abruf von Steuerdaten (Steuerdaten-Abrufverordnung - StDAV)

Der Bundesrat hat in seiner 814. Sitzung am 23. September 2005 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 5 Abs. 3 Satz 2

In § 5 Abs. 3 Satz 2 ist nach dem Wort „sind“ das Wort „unverzüglich“ einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung dient der Betonung der Eiligkeit der Handlungsverpflichtung im Falle des Verlustes von Ausweiskarten und trägt damit der Sensibilität der personenbezogenen Daten Rechnung.